

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
Bundesministerium für Verkehr

Pr.Zl. 8519/4-3-1983

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses Schreibens anführen.

A-1010 Wien, Elisabethstraße 9  
Telex Nr.: 111800

Sachbearb.: Dr. Niederle  
Telefon: 57 56 41 Kl. 33

Gehaltsgesetz 1956;  
Entwurf einer 41. GG.-Novelle;  
Begutachtungsverfahren;

37 19/83

Datum: 1983-10-25

Verfollt: 1983-10-25

fransy

An die  
Parlamentsdirektion  
1010 Wien

*Dr. Nassebenner*

Das Bundesministerium für Verkehr, Präsidium, beehrt sich  
angeschlossen 25 Ausfertigungen der dem Bundeskanzleramt über-  
mittelten Stellungnahme zum oa. Entwurf zur Verfügung zu stellen.

Beilagen

Wien, am 19. Oktober 1983  
Für den Bundesminister:  
Dr. HEZINA

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*[Signature]*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für Verkehr

Pr.Zl. 8519/4-3-1983

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses  
Schreibens anführen.

A-1010 Wien, Elisabethstraße 9

Telex Nr.: 111800

Sachbearb.: Dr. Niederle

Telefon: 57 56 41 Kl. 33

Gehaltsgesetz 1956;  
Entwurf einer 41. Gehaltsgesetz-  
Novelle;  
Begutachtungsverfahren;

Bezug: do. GZ. 921.000/2-II/1/83  
vom 19.9.1983

An das  
Bundeskanzleramt  
Sektion II  
1010 W i e n

Das Bundesministerium für Verkehr, Präsidium, beehrt sich zum oa. Entwurf mitzuteilen, daß vom Standpunkt der ho. Zentralleitung, soweit diese von den Regelungen betroffen ist, keine Einwände gegen den Entwurf bestehen.

Die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung nimmt zum Entwurf wie folgt Stellung:

Zu Artikel I, Ziffer 22, § 82c Absatz 7 und § 82d:

Nach der dzt. Formulierung des letzten Satzes wurde ein Beamter bei vorübergehender Höherverwendung bezugsmäßig so gestellt, als wäre er in die höhere Verwendungsgruppe bereits überstellt, während ein Beamter bei dauernder Höherverwendung weniger erhalten würde:

Beispiel:

Ein Beamter der Verwendungsgruppe PT 3, 9. Gehaltsstufe, Dienstzulagengruppe 2, wird auf einem Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe PT 2, Dienstzulagengruppe 3, verwendet:

- 2 -

## a) vorübergehende Höherverwendung:

Gehalt PT 3	14.361,-- S	Gehalt+	
Dienstzu-		Dienstzulage PT 3/2	15.061,-- S
lage PT 3/2	<u>700,-- S</u>	abzüglich Gehalt PT 2	<u>14.602,-- S</u>
Summe	15.061,-- S	Differenz	259,-- S
	=====		
		Dienstzulage PT 2/3	1.000,-- S
		abzüglich	<u>259,-- S</u>
			741,-- S

daher gebührt:

Gehalt PT 3 +	
Dienstzulage PT 3/2	15.061,--
+ Dienstabgeltung	<u>741,--</u>
Summe	15.802,--
	=====

Ein Anspruch auf Verwendungsabgeltung würde im Hinblick auf § 82d Abs. 2 letzter Satz nicht gegeben sein.

Im Falle der Oberstellung würde sich für den Beamten bei Verwendung auf einem Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe PT 2 mit der Dienstzulagengruppe 3 der gleiche Bezugsansatz in der Höhe von 15.802,-- S ergeben.

## b) dauernde Höherverwendung:

Gehalt PT 3	14.361,-- S	Gehalt PT 2	14.802,-- S
Dienstzu-		- Gehalt PT 3	<u>14.361,-- S</u>
lage PT 2/3	1.000,-- S	Differenz	441 : 2 = 220,50
Verwendungs-			
zulage	<u>220,50 S</u>		
	15.581,50 S		
	=====		

- 3 -

Bei dauernder Höherverwendung hätte der Beamte daher Anspruch auf einen Monatsbezug von nur 15.581,50 S.

Zur Lösung, damit nicht für einen Beamten bei vorübergehender höherer Verwendung ein Anspruch auf einen höheren Monatsbezug als bei dauernder höherer Verwendung besteht, wird vorgeschlagen, den letzten Satz des Absatzes 7 ersatzlos zu streichen. Der 2. Satz des Absatzes 7 hätte dann wie folgt zu lauten:

"Hat der Beamte bereits Anspruch auf eine Dienstzulage, so gebührt die Dienstabgeltung nur in dem diese Dienstzulage übersteigenden Ausmaß."

Mit dieser Formulierung würde erreicht werden, daß ein Beamter bei vorübergehender Höherverwendung - unabhängig ob in der gleichen oder in einer höheren Verwendungsgruppe - nicht mehr erhält, als bei dauernder Höherverwendung.

Beispiel:

Ein Beamter der Verwendungsgruppe PT 3, Gehaltsstufe 9, Zulagen-  
gruppe 2, wird auf einem Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe PT 2,  
Zulagengruppe 3, verwendet:

Gehalt PT 3	14.361,-- S	Gehalt PT 2	14.802,-- S
Dienstzu-		Dienstzu-	
lage PT 3/2	<u>700,-- S</u>	lage PT 2/3	1.000,-- S
Summe	15.061,-- S		
	=====		

a) vorübergehende Höherverwendung:

Gehalt PT 3	14.361,-- S
Dienstzulage PT 3/2	700,-- S
Dienstabgeltung auf PT 2/3	<u>300,-- S</u>
Summe	15.361,-- S
	=====

- 4 -

Eine Verwendungsabgeltung würde im Hinblick auf § 82d Absatz 2 letzter Satz nicht anfallen.

b) dauernde Höherverwendung:

Gehalt PT 3	14.361,-- S	Gehalt PT 2	14.802,-- S
Dienstzulage PT 2/3	1.000,-- S	- Gehalt PT 3	<u>14.361,-- S</u>
Verwendungszulage	<u>220,50 S</u>	Differenz	441 : 2 = 220,50
Summe	15.581,50 S		
	=====		

Bei Oberstellung in die Verwendungsgruppe PT 2 hätte der Beamte dann Anspruch auf Gehalt und Dienstzulage im Gesamtausmaß von 15.802,-- S.

Auch in den Dienstzulagengruppen A und B nach Absatz 5 des § 82c sind Fälle möglich, daß der Monatsbezug bei vorübergehender Höherverwendung höher ist als bei dauernder Höherverwendung.

Beispiel:

Ein Beamter der Verwendungsgruppe PT 5, Gehaltsstufe 5, mit der Zulagengruppe A 600,-- S wird auf einem Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe PT 4 ohne Dienstzulage verwendet:

a) vorübergehende Höherverwendung:

Gehalt PT 5	10.207,-- S	Gehalt PT 4	12.099,-- S
Dienstzulage A	600,-- S	Gehalt + Dienstzulage PT 5/A	<u>10.807,-- S</u>
Verwendungsabgeltung	<u>646,-- S</u>	Differenz	1.292,-- S : 2 = 646,--
Summe	11.453,-- S		
	=====		

- 5 -

b) dauernde Höherverwendung:

Gehalt PT 5	10.207,-- S	Gehalt PT 4	12.099,-- S
Verwendungs-		- Gehalt PT 5	<u>10.207,-- S</u>
zulage	<u>946,-- S</u>	Differenz	2.892,-- S : 2 = 946,--
Summe	11.153,-- S		
	=====		

c) im Falle der Oberstellung würde dem Beamten ein Monatsbezug von 12.099,-- S zustehen.

Um diese Diskrepanz zwischen vorübergehender Höherverwendung und dauernder Höherverwendung auch bei den Dienstzulagen gemäß Absatz 5 des § 82c auszugleichen, müßte für die dauernde Höherverwendung eine Ergänzungszulage zumindest im Ausmaß der Differenz auf die vorübergehende Höherverwendung vorgesehen werden. Wir schlagen daher vor, zu § 82d als Absatz 3 folgende Formulierung anzufügen.

"Wird ein Beamter, der einer niedrigeren Verwendungsgruppe angehört und in dieser Verwendungsgruppe Anspruch auf eine Dienstzulage hat, dauernd auf einem Arbeitsplatz einer höheren Verwendungsgruppe verwendet und würde er bei dauernder Höherverwendung einen geringeren Monatsbezug erhalten als ihn bei vorübergehender höherer Verwendung zuzüglich der Verwendungsabgeltung zustehen würde, so gebührt dem Beamten eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einzuziehende, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage im Ausmaß des Differenzbetrages."

Bei Anwendung dieses Absatzes 3 würde sich für das vorstehende Beispiel bei dauernder Höherverwendung folgende Berechnung ergeben:

Gehalt PT 5	10.207,-- S
Verwendungszulage	946,-- S
Ergänzungszulage	<u>300,-- S</u>
Summe	11.453,-- S
	=====

- 6 -

Der Beamte wäre daher in diesem Fall bei dauernder Höherverwendung nicht schlechter gestellt als bei vorübergehender Höherverwendung.

Da die Dienstzulage nunmehr einen wesentlichen Bezugsbestandteil darstellt und Fälle möglich sind, daß ein Beamter durch Organisationsänderungen oder aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, diese Dienstzulage zum Teil oder zur Gänze verlieren könnte, wird die Aufnahme eines neuen Absatz 6 im § 82c mit folgender Formulierung angeregt:

"Beamte, die eine Dienstzulage einer höheren Dienstzulagengruppe derselben Verwendungsgruppe oder einer höheren Verwendungsgruppe beziehen und aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, die Dienstzulage zur Gänze oder zum Teil verlieren würden, gebührt nur die höhere Dienstzulage weiter."

Bei Berücksichtigung dieses Absatzes 6 könnte der letzte Satz des Absatz 5 entfallen. Die bisherigen Absätze 6 bis 8 würden die Absatzbezeichnung 7 bis 9 erhalten. Der bisherige Absatz 9 würde die Absatzbezeichnung 10 erhalten und müßte lauten:

"Die Absätze 1 bis 9 sind nicht auf Zeiten anzuwenden, in denen die vom Beamten ausgeübte Verwendung - ausgenommen die vom Absatz 6 erfaßten Fälle - einer niedrigeren Verwendungsgruppe zugeordnet ist als jener, der der Beamte angehört."

Zu Artikel I, Ziffer 23, lit. f:

Wir verweisen darauf, daß in der Gehaltsstufe 19 die Gehaltsansätze gegenüber der Differenz zwischen Gehaltsstufe 17 und 18 um das Ein- einhalbfache höher sind. Die Differenz müßte richtigerweise nur einen Vorrückungsbetrag betragen.

Zu Artikel II Ansatz 2 Ziffer 1:

Zur Verdeutlichung, daß die Verbesserung des für die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung maßgebenden Tages insgesamt 4 Jahre maximal ausmachen kann und auch für Beamte erfolgen kann, die in Zentralstellen mit einer dem früheren "höheren Ministerialdienst" entsprechenden Verwendung Dienst leisten und vor ihrer Einstufung in die Zentralstelle an nachgeordneten Dienststellen unter die ungünstigen Beförderungsrichtlinien gefallen sind, wird zu Ziffer 1 folgender Wortlaut vorgeschlagen:

"bei Beamten für die Zeit einer Verwendung an nachgeordneten Dienststellen (einschließlich der Polizeiarzte) je 2 Jahre,"

Zu Artikel XV Absatz 1:

Das Amtsvorstandspauschale und die Erschwerniszulage für Omnibuslenker sollen im neuen PT-Schema Berücksichtigung finden, wodurch eine neuerliche nebengebührenmäßige Regelung entfallen kann. Die Textierung des Artikels XV Abs. 1 könnte jedoch zu dem Schluß führen, daß durch den Monatsbezug alle Leistungen und Erschwernisse als abgegolten anzusehen sind, wenn Anspruch auf das Amtsvorstandspauschale oder die Erschwerniszulage für Omnibuslenker besteht. Da jedoch Amtsvorständen schon bisher unter bestimmten Voraussetzungen geleistete Oberstunden abzugelten waren und Omnibuslenker nicht nur die Erschwerniszulage für Omnibuslenker, sondern auch die in der Betriebssonderzulage enthaltene Erschwernisquote beziehen, auf die auch nach Inkrafttreten der 41. Gehaltsgesetz-Novelle ein Anspruch bestehen soll, scheint eine entsprechende textliche Abänderung notwendig. Dies auch vor allem deshalb, weil aus den erläuternden Bemerkungen zu Artikel XV zu ersehen ist, daß nur die beiden genannten Nebengebühren künftig nicht mehr bezahlt werden sollen. Es wird daher zu Artikel XV Absatz 1 folgende Textierung vorgeschlagen:



- 8 -

"(1) Durch den Monatsbezug, der für die Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung vorgesehen ist, gelten die dem Oberstundenpauschale für Amtsvorstände (Amtsvorstandspauschale) und der pauschalierten Erschwerniszulage für Omnibuslenker zugrunde gelegten Leistungen und Erschwernisse als abgegolten."

Zu Artikel XV Absatz 2:

Um eindeutig klarzustellen, daß es bei Anwendung des Artikels XV Absatz 2 immer auf den Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand ankommt, sollte, wie z.B. bei den Bestimmungen der §§ 16a Absatz 1 und 16c Absatz 3 NGZG, dieser Begriff in den Gesetzestext ausdrücklich aufgenommen werden.

Es sollte daher lauten:

"(2) Bei Beamten, bei denen im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand die Dienstzulage der Dienstzulagengruppe A der Verwendungsgruppe PT 8 einen Bestandteil des Monatsbezuges bildet, ist eine allenfalls bezogene Omnibuslenkerzulage nach § 38a des Gehaltsgesetzes 1956 von der Bemessung der Zulage zum Ruhegenuß nach § 12 des Pensionsgesetzes 1965, BGBI.Nr. 340, ausgeschlossen."

Zu Artikel XVI, Ziffer 3, § 16c Absatz 1:

Sollte der ho. Vorschlag zu § 82c Absatz 6 nicht realisierbar sein, wird auf nachstehenden Sachverhalt verwiesen:

Beamte, die eine Dienstzulage nach den Dienstzulagengruppen A oder B beziehen, würden nach der dzt. Formulierung des § 16c Absatz 1 keine Gutschrift an Nebengebührenwerten erhalten, wenn sie beim Ausscheiden aus dem Dienststand die Zulage nicht mehr bezogen haben und als Angehöriger einer höheren Verwendungsgruppe in den Ruhe-

- 9 -

stand getreten sind oder versetzt wurden. Diese Formulierung nimmt keine Rücksicht darauf, daß in vielen Fällen z.B. Beamte des Omnibuslenkerdienstes aus gesundheitlichen Gründen vom Lenkerdienst abgezogen werden müssen. Bei Überstellung in die Verwendungsgruppe PT 7 - diese Verwendungsgruppe entspricht in der Regel ihrem erlernten Gewerbe - würde weder eine Gutschrift von Nebengebührenwerten möglich sein, noch könnte die Dienstzulage - wie bisher die Omnibuslenkerzulage - gemäß § 12 Pensionsgesetz 1956 als Ruhegenußzulage berücksichtigt werden. Zur Vermeidung dieser Härten schlagen wir daher folgende Formulierung des § 16c Absatz 1 vor:

"(1) Dem Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, der eine Dienstzulage nach § 82c oder eine Ergänzungszulage nach § 82d Absatz 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung der 41. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. .../1983, bezogen hat, gebührt eine Gutschrift von Nebengebührenwerten, wenn er im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand keine solche Dienstzulage bezogen hat und er nicht als Angehöriger einer höheren Verwendungsgruppe - ausgenommen Beamte, die nach § 82c Absatz 5 eine Dienstzulage bezogen haben, wenn sie bei gleicher Grundausbildung in eine höhere Verwendungsgruppe überstellt wurden - in den Ruhestand tritt oder versetzt wird als jener, in der er die betreffende Dienstzulage bezogen hat. § 184b Absatz 1 letzter Satz ..."

Bemerkt wird, daß durch die Eliminierung des § 82d aus der in der beabsichtigten Neufassung des § 16c NGZG getroffenen Regelung eine Systemwidrigkeit nicht ausgeschlossen scheint.

Es sollen nämlich die nach § 82c Absatz 1, 3 und 5 gebührenden offensichtlich qualitativen Dienstzulagen berücksichtigt werden, während die aus dem inhaltlich gleichen Grund gemäß § 82d zukommenden Verwendungszulagen unberücksichtigt bleiben sollen.

Wien, am 19. Oktober 1983

Für den Bundesminister:

Dr. HEZINA

Für die Richtigkeit  
der Aufzeichnung:

